

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 6: MFH

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Architektenpläne und ihre Verwendung

Architekt Pfiffig erhielt vom Bauherrn Hauser den Auftrag, die Planung eines Gebäudes bis zum Erlangen der Baubewilligung voranzutreiben. Von Anfang an war vorgesehen, für die Ausführungsplanung und Bauleitung andere Fachleute beizuziehen. Im schriftlichen Architektenvertrag wurden die Bestimmungen der Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten (LHO SIA 102) übernommen. Der Bauherr Hauser war mit den Leistungen des Architekten Pfiffig zufrieden und honorierte ihn dafür wie vereinbart. Die Pläne hatte Pfiffig mit Hilfe einer CAD Software (Computer Aided Design) gezeichnet und sie ausgedruckt auf Papier geliefert. Als nun der Generalunternehmer Gross, welchen der Bauherr Hauser für die Ausführung engagiert hatte, vom Architekten Pfiffig die Herausgabe der auf EDV-Datenträgern abgespeicherten Plandaten anforderte, um sie als Grundlage für seine Weiterarbeit (ebenfalls CAD-gestützt) benutzen zu können, verlangte Pfiffig für die Lieferung einer EDV-Kopie der Pläne eine Vorauszahlung von 5000 Franken. Der Bauherr Hauser will wissen, ob die verlangte Zahlung für die elektronisch gespeicherten Pläne geschuldet ist und fragt, was er unternehmen könne.

Im vorliegenden Fall bilden die vertraglich vereinbarten Bestimmungen der Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten (LHO SIA 102) die Grundlage für die Beantwortung der Frage des Bauherrn Hauser. Dort steht im Absatz «Urheberrecht»:

«Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk beim Architekten.»

Im Absatz «Aufbewahrung von Dokumenten» findet sich des weiteren folgende Bemerkung:

«Originalarbeitsunterlagen bleiben Eigentum des Architekten. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, reproduzierbarer Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Der Auftraggeber ist berechtigt, davon Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Architekten die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.»

Die Verwendung für den vereinbarten Zweck bedeutet nach dem Sinn des Vertrages die Weiterbearbeitung der Pläne des Architekten Pfiffig mit dem Ziel der Realisierung des Hauses. Die Originalunterlagen bleiben zwar Eigentum von Pfiffig; er muss sie aber während zehn Jahren jederzeit für den Bauherrn Hauser kopieren, wenn dieser ihm die entsprechenden Auslagen ersetzt. Dies gilt auch für Vertreter des Bauherrn, welche in seinem Namen Kopien bestellen.

Die Argumentation des Architekten Pfiffig, der Vertrag sei mit der Lieferung der auf Papier kopierten Pläne erfüllt und die Lieferung einer EDV-Kopie sei eine separat zu entschädigende Zusatzleistung, ist gestützt auf die oben aufgeführten vertraglichen Bestimmungen vertretbar. Pfiffig hat dem Bauherrn Hauser das Nutzungsrecht an seinen Entwürfen, nicht aber an seinen Arbeitsunterlagen abgetreten. Diese Auffassung wird auch durch das Urheberrechtsgesetz gestützt, das folgende Ausführungen enthält:

«Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist (Art. 16 Urheberrechtsgesetz).»

Gemäss den erwähnten Vertragsbestimmungen ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse «für den vereinbarten Zweck» vereinbart; ebenso ist vereinbart, dass die «Originalarbeitsunterlagen (...) Eigentum des Architekten (bleiben)». Er muss also weder die Originale noch seine Arbeitsinstrumente herausgeben. Denn elektronisch gespeicherte Daten sind nichts anderes als ein speziell angefertigtes Arbeitsinstrument, das es Pfiffig erlaubt, zeitsparend per Knopfdruck die gewünschten Pläne und Ansichten auszudrucken. Der Vergleich mit einer Druckplatte, die eine unbestimmte Anzahl von Abzügen ermöglicht, liegt nahe. Da das Original, sprich die Druckplatte oder eben die elektronischen Daten, im Eigentum des Architekten bleibt und der Bauherr lediglich das Recht auf Kopien, sprich Abzüge, hat, ist der Fall klar: Der Bauherr Hauser kann den Architekten Pfiffig, gestützt auf den erwähnten Vertrag, nicht dazu zwingen, die elektronisch gespeicherten Daten, welche den ausgedruckten Plänen zugrunde liegen, herauszugeben. Es ist Pfiffig aber freigestellt, diese Daten zu verkaufen – seine Offerte über 5000 Franken hat er ja bereits unterbreitet.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA



Neue SNK

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) als oberstes Normungsgremium des SIA ist nicht in der Lage, alle Themen intensiv zu diskutieren. In der Regel beschränkt sie sich darauf, Anträge in formaler Hinsicht zu prüfen und zu diskutieren, ob sie (verbands- und normen-) politisch wünschbar und machbar sind. Sie muss sich weitgehend darauf verlassen, dass die vorgesetzten sektorien Normkommissionen (SNK) Anträge mit der nötigen Fachkompetenz vorbereitet haben. Dieses Modell funktioniert bei fachspezifischen Themen gut. Die nicht einer SNK zugeordneten Bereiche (z.B. Nachhaltigkeit) können aber nicht vorbereitet werden und beanspruchen einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Sitzungs- und Vorbereitungszeit der ZNO-Mitglieder). Der Wunsch, alle vorhandenen Publikationen einer SNK zur Bearbeitung zuzuweisen, gelingt dann nicht, wenn mehrere SNK zuständig sind oder wenn Normen ursprünglich von kleinen «unabhängigen» Kommissionen geschaffen wurden (z.B. Informatik, Sicherheit).

Ziel der Gründung einer neuen SNK ist es deshalb, eine fundierte Vorarbeit für Entscheide der ZNO zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die neue SNK die Koordination zwischen den übrigen SNK verbessern und die Verantwortung für bisher nicht zugeordnete Dokumente, Kommissionen und Arbeitsgruppen übernehmen.

Aufgaben

Die neue SNK hat die Aufgabe, im Bereich des Normenschaffens nicht anderweitig zugeordnete Kommissionen und Publikationen zu betreuen. Dazu gehören auch die Kommissionen für Grundsatzfragen. Die Aufgaben sind im Reglement für Normen und Ordnungen detailliert angeführt. Dazu gehören vor allem Anträge für die Revision oder den Rückzug bestehender oder die Erarbeitung neuer Publikationen. Zugeordnet werden aber auch all die Gruppierungen, die sich um das Normenwerk als Gesamtes bemühen (z.B. Reglemente, Finanzierung). Pro Jahr sind, synchron mit der ZNO, etwa vier Sitzungen erforderlich.

Aufruf zur Mitarbeit

Mitglieder der neuen SNK sollten im interdisziplinären Bereich engagierte Persönlichkeiten sein. Der Präsident wird Einsitz in die ZNO nehmen. Wer Interesse an der Mitarbeit in der neu zu schaffenden Kommission oder gar an der Übernahme der Präsidentschaft hat, ist aufgefordert, sich für weitere Informationen mit dem Generalsekretariat (gehri@sia.ch) unverbindlich in Verbindung zu setzen.



Bau- und Verkehrsdepartement

Kantonales Spital Sursee – Wolhusen Studienauftrag «Fassadenerneuerung Spital Wolhusen»

Auftraggeber

Kanton Luzern, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement.
Wettbewerbssekretariat: Hochbauamt des Kantons Luzern,
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern,
Telefon 041 / 228 50 55, Fax 041 / 228 51 51

Aufgabe

Die Gebäudehülle des Spitals Wolhusen aus dem Jahre 1970 soll umfassend erneuert werden.
Eine gute architektonische Gestaltung, eine wirtschaftliche Konstruktion und ein optimaler Bauablauf unter Berücksichtigung des laufenden Spitalbetriebes sind die wesentlichsten Zielvorgaben für die Erneuerung der Gebäudehülle.
Die Fassadenfläche inkl. Fenster umfasst ca. 6500 m² und die Dachfläche ca. 3500 m². Die geschätzten Investitionskosten betragen ca. 10 Mio. SFr.

Verfahren

Der Studienauftrag untersteht dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Es wird ein selektives Vergabeverfahren gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) und dessen Verordnung durchgeführt.
Das Ziel der 1. Stufe des Verfahrens (Präqualifikation) ist die Bestimmung von fachkompetenten und in ähnlichen Projekten erfahrenen Generalplanerteams.
Die erste Stufe dient als Präqualifikation. Aus den eingegangenen Bewerbungen werden maximal fünf Bewerber für die 2. Stufe ausgewählt. Die zweite Stufe wird als Studienauftrag nach den Grundsätzen der SIA-Ordnung 142 durchgeführt.
Das Verfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Teilnahmeberechtigung

Angesprochen sind Planerteams mit Gesamtprojektleiter, Architekten, Fassadenplaner, Bauingenieur, Elektroingenieur etc., die diese umfassende Aufgabenstellung interdisziplinär lösen können. Die Teilnehmer müssen in der ersten Stufe das vollständige Planerteam bekannt geben. Doppel- und Mehrfachbewerbungen von einzelnen Teammitgliedern sind nicht zugelassen.

Wettbewerbsunterlagen

Die einzureichenden Unterlagen, die Eignungs- und Beurteilungskriterien sowie der Umfang des Studienauftrages können dem Pflichtenheft der Ausschreibungsunterlagen entnommen werden. Das Wettbewerbsprogramm kann unter Beilage eines adressierten und frankierten Rückantwortcouverts im Format C4 schriftlich beim Wettbewerbssekretariat bestellt werden.

Termine

Erste Stufe: Bezug der Ausschreibungsunterlagen und der Antrags-/ Präqualifikationsunterlagen bis Besichtigung der Örtlichkeiten	28.2.2001 16.2.2001, 14.00 Uhr; Treffpunkt: Kantonales Spital Wolhusen, Schützenhaus
---	--

Einreichung der Präqualifikationsunterlagen

Voraussichtliche Termine der zweiten Stufe: Versand Wettbewerbsunterlagen: Abgabe der Projekte:	13.3.2001 Eingang beim Hochbauamt des Kantons Luzern April 2001 Ende Juli 2001
---	--

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innerhalb zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en langue française

Adjudicateur
Kanton Luzern, représenté par le Bau- und Verkehrsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern.

Type de procédure
Procédure sélective

Objet
Mandats d'études parallèles à deux degrés pour le renouvellement des façades de l'Hôpital Cantonale à Wolhusen.

Délai pour le dépôt de l'offre
13.3.01 (1er degré)
fin juillet (2ème degré)

Obtention des formulaires de participation
Hochbauamt des Kantons Luzern, Studienauftrag «Fassadenerneuerung Spital Wolhusen», Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Luzern, 31. Januar 2001